

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wen traf aber an solch unwürdigen Zuständen, wie Huber sie rügte, die Schuld? Besaßen die Christlichsozialen nicht durch Jahrzehnte vor dem Umsturz die unbeschnittene Herrschaft im oberösterreichischen Landtage, wie sie sie heute noch innehaben? Warum hat beispielsweise der alte Landtag, in dem ein Bischof saß, in dem Abte und Weltgeistliche präsidierten, Fürsten, Grafen, Prälaten, Pfarrer und Großbauern die Mehrheit bildeten, nicht von jener Ermächtigung Gebrauch gemacht, die das Krankenversicherungsgesetz vom 30. März 1888 allen Ländern erteilte, von der Ermächtigung, die Krankenversicherung auf die Land- und Forstarbeiter auszudehnen? Antwort: Weil die Maulschrifen die Landarbeiter lieber sterben und verderben ließen, ehe sie die steinreichen Starhemberge, Weißenwölffe und die wohlhabenden Bauern zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge verhalten hätten.

Erst als die sozialdemokratische Partei Oberösterreichs im Oktober 1919 (als erste in Deutschösterreich) den Gesetzentwurf einer Landarbeitsordnung durch die Genossen Gruber, Hafner und Laimer einbrachte und im § 5 dieses Entwurfes die Mindestleistungen der Krankenversicherung auch für die Land- und Forstarbeiter forderte, erreichte diese Arbeiterkategorie endlich, was alle anderen schon 30 Jahre früher erreicht hatten.

Die Entschädigung bei Betriebsunfällen der Landarbeiter, die wir ebenfalls im Entwurfe unserer Landarbeitsordnung verlangten, blieb diesen bis zum heutigen Tage versagt, so daß für die durch die Wartung von Tieren, den Gebrauch scharfer und schwerer Werkzeuge usw. sehr gefährdeten Landarbeiter immer noch nur die beschränkte Unfallversicherung nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1887 besteht, wonach nur landwirtschaftliche Betriebe mit Dampffesseln und Triebwerke mit elementarer oder tierischer Kraft der Versicherungspflicht unterliegen. Das abscheuliche Motiv war auch hier die Zahlungsunwilligkeit der Agrarier. Mancher Landarbeiter, der verstimmt ein trostloses Leben im Armenhause führt, dessen Familie ins größte Elend geriet, hat sein schreckliches Loß auf jene „Bernachlässigung der sozialen Gesetzgebung für die Landarbeiter“ zurückzuführen, die der christlichsoziale Sekretär Huber 1919 beklagte und die bis heute andauert.

Da bei Beratung der oberösterreichischen Haus- und Landarbeitsordnung (1921) eine Entschädigung für ver-